

Die Gemeinde Hattenhofen erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9,10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253), Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl. S.585), Art.91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 15.9.1977 (BGBl. I S.1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.1.1990 (BGBl. S. 127), die 1.Änderung des Bebauungsplanes als Satzung.

1. Ä N D E R U N G D E S B E B A U U N G S P L A N E S Hattenhofen Heckenweg

- VG MAMMENDORF -

Verfahrenshinweise:

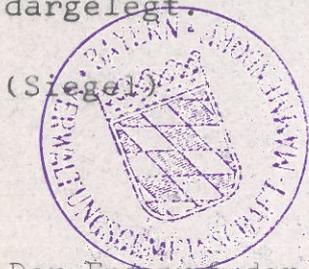
1. Der Gemeinderat Hattenhofen hat in der Sitzung vom 17.10.89 die 1.Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30.10.89 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Mammendorf, den 21.07.92

K. Al
.....
1. Bürgermeister
Dinkel

2. Der Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von 25.04.90 bis 25.05.90 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.



Mammendorf, den 21.07.92

K. Al
.....
1. Bürgermeister
Dinkel

3. Der Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.05.91 bis 28.06.91 in der Gemeindekanzlei Hattenhofen und am 16.06.91 in Mammendorf öffentlich ausgelegt.



Mammendorf, den 21.07.92

K. Al
.....
1. Bürgermeister
Dinkel

1. Bürgermeister
Düssel

4. Die Gemeinde Hattenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 06.08.91 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Satz 1 der Satzung beschlossen.

(Siegel)



Nauwendorf, den ... 21.07.92

K. Eckardt

1. Bürgermeister
Düssel

5. Die Gemeinde Hattenhofen hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes am 16.4.92 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 18.05.92 AZ-210-610-1116-528 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).

(Siegel)



Fürstenfeldbruck, den

12.08.92

i.A.:

Lindauer

jur. Staatsbeamter
Lindauer
jur. Staatsbeamtin

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 15.06.92...
ortsüblich durch ^{Ausdraf an der} ~~Ausdraf an der~~ ^{Ausdraf an der} ~~Ausdraf an der~~ ... bekanntgemacht worden (§12 Satz 1 BauGB). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)



Nauwendorf, den ... 21.7.92 ...

K. Eckardt

1. Bürgermeister
Düssel

Schondorf, den 19.12.89

05.03.90

02.10.90

06.08.91

R. J. Eckardt

**PLANUNGS BÜRO
ARCHITEKT
DIPL.-ING. ECKARDT**

Landsberger Str. 80
8913 Schondorf a.A.
Telefon: 08192 - 246

NORDEN
1:1000

WA	140	ID	220
SD		ED	

WA	180	ID	280
SD		ED	

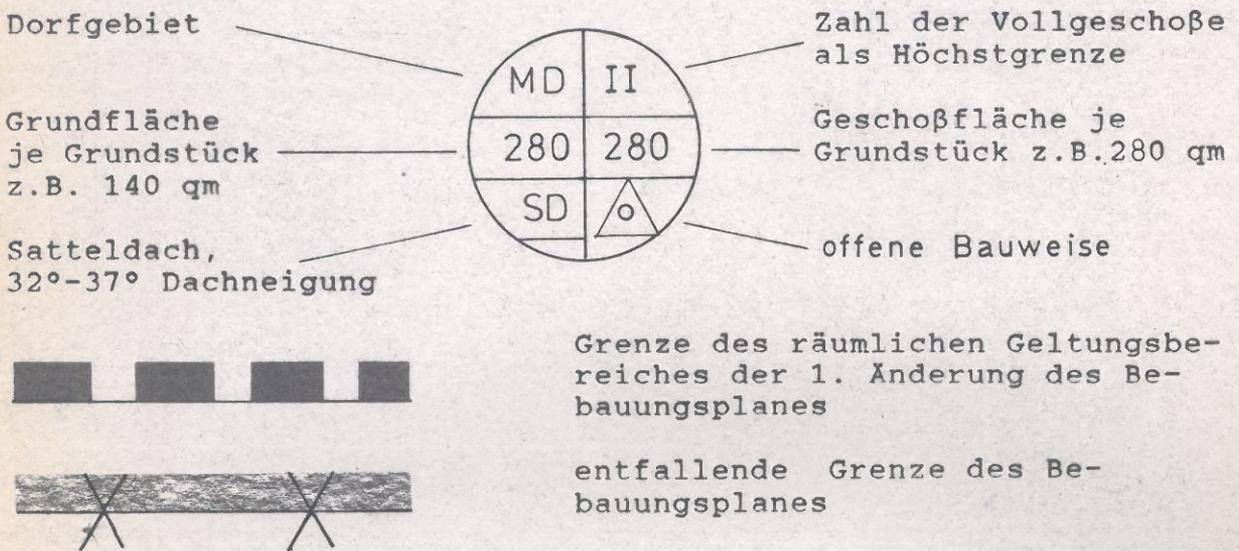
MD	280	II	280
SD			



Festsetzungen durch Planzeichen

<p>MD</p> <p>II</p> <hr style="border: 1px solid blue;"/> <p>280</p> <p>280</p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p>SD</p> <p></p>	<p>Dorfgebiet</p> <p>Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze</p> <p>Baugrenze</p> <p>Grundfläche je Grundstück in qm</p> <p>Geschoßfläche je Grundstück in qm</p> <p>offene Bauweise</p> <p>Flächen für Garagen und Nebengebäude</p> <p>Maßangabe in Metern</p> <p>Private Grünfläche (Obstgarten)</p> <p>Bäume zu erhalten</p> <p>Satteldach, Dachneigung 32° - 37°</p> <p>Firstrichtung</p>
--	--

Nutzungsschablone



Textliche Festsetzungen

1. Das Baugebiet ist als Dorfgebiet gemäß § 9 (1) BauGB i.V. mit § 5 BauNVO und als private Grünfläche festgesetzt.
2. Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen und den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
3. Die längere Seite des Grundrisses ist parallel zum First zu legen. Für Dacheindeckung sind naturrote Dachpfannen zu verwenden. Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung über 34° zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig. Garagendächer sind als Satteldach oder als abgeschlepptes Dach auszubilden.
4. Fassadenverkleidungen sind nur in Holz zulässig.
5. Die max. Kniestockhöhe beträgt 0,5 m gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren in der Flucht der Außenwand. Sockelhöhe max. 0,45 m über Ok/Str. bzw. Gelände.
6. Die max. Traufhöhe beträgt im Mittel 3,50 m vom gewachsenen Gelände. Der Dachüberstand soll an den Giebel- und Traufseiten min. 85 cm, max. 100 cm betragen. Abgeschleppte Dächer sind zulässig.
7. Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind als Hanichelzaun (senkrechter Lattenzaun) mit einer max. Höhe von 1 m über Oberkante Gehsteig bzw. Straße auszubilden. Der Sockel ist als Betonleistenstein mit max. 8 cm Höhe über dem Boden herzustellen.
8. Für je 300 qm Fläche des Baugrundstückes ist an geeigneter Stelle mindestens ein Laubbaum (standortgerechte heimische Bäume wie z.B. Winterlinde, Spitz- und Bergahorn, Hainbuche, Eberesche, Feldahorn) alternativ 2 Obstbäume als Hochstämme zu pflanzen. Pflanzhöhe mind. 3 m. Die durch Planzeichen festgesetzten Einzelbäume werden auf das Pflanzgebot angerechnet.

Bestandsangaben, Zeichenerklärungen und Hinweise

